

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück VII, Nummer 70, am 28.11.2000, im Studienjahr 2000/01.

70. Richtlinien für die Tätigkeit des/r Institutsvorstandes/in des Institutes für Afrikanistik an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät

§ 1 (1) Die Zuteilung von Räumen und Geräten des Institutes an die ProfessorInnen, DozentInnen, AssistentInnen, sonstige vom Institut angestellten wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, Lehrbeauftragte des Institutes sowie ProjektmitarbeiterInnen erfolgt im Rahmen der Institutsordnung. Bei der Zuordnung von Räumen und Geräten sind alle im jeweils gültigen Organigramm des Institutes angeführten ProfessorInnen, DozentInnen, AssistentInnen, sonstige vom Institut angestellten wissenschaftlichen MitarbeiterInnen, Lehrbeauftragte des Institutes sowie ProjektmitarbeiterInnen ausgewogen zu berücksichtigen. Die Institutsordnung ist zu veröffentlichen.

(2) Bei der Erstellung oder Modifikation des Organigrammes sind die allgemeinen Richtlinien der Institutskonferenz (IK) für die Lehr- und Forschungsaktivitäten des Institutes zu beachten. Beabsichtigte Änderungen des Organigrammes sind jedenfalls zwei Wochen vor der IK-Sitzung deren Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Änderungen der Institutsordnung können nur mit Beschluss der IK erfolgen und sind zu veröffentlichen.

(4) Bei Nachbesetzungen von ProfessorInnenposten hat der/die IV eine Bedarfsrechnung zu erstellen und diese, insbesondere bezüglich der Erstellung des nächsten Instituts-Budgetantrages, der IK vorzulegen.

(5) Die Zuweisung der Geldmittel für den Lehr- und Forschungsbetrieb, die Institutsverwaltung, die Rauminstandhaltung, für Raummiete etc. haben nach Maßgabe der dem Institut von dem/der DekanIn zugeordneten Mittel gemäß dem von der IK beschlossenen Budgetantrag zu erfolgen. Das gleiche gilt für die Zuweisung solcher Mittel an die einzelnen ProfessorInnen, DozentInnen, AssistentInnen, sonstige vom Institut angestellten wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und Lehrbeauftragte. Sind Kürzungen gegenüber dem Budgetantrag vorzunehmen, hat der/die IV nach Anhörung der IK diese unter folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen: (i) Kein Budgetposten kann gegenüber dem Budgetantrag zu mehr als 100 % bedient werden. (ii) Kürzungen sind möglichst ausgewogen auf alle ProfessorInnen, DozentInnen, AssistentInnen, sonstige vom Institut angestellten wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und Lehrbeauftragte aufzuteilen. Sollte das in einem Jahr nicht möglich oder nicht sinnvoll sein, ist im Verlauf der darauffolgenden zwei Jahre ein diesbezüglicher Ausgleich vorzunehmen.

(6) Der/die IV hat nach UOG 93 § 18 (1) jährlich einen Arbeitsbericht mit Angaben über durchgeführte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, betreute Diplomarbeiten und Dissertationen sowie über wissenschaftliche Arbeiten, Forschungsprojekte und Publikationen der Institutsangehörigen und über die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen dem/der RektorIn vorzulegen.

§ 2 Bei der Wahrnehmung der Aufgabe "Koordination der Lehrtätigkeit am Institut" (UOG 93, § 46 Abs. 1 Z. 2), so etwa bei der Reihung der (für das jeweils beabsichtigte Lehrveranstaltungsprogramm semester- oder studienjahrweise) vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen der dem Institut zugeordneten UniversitätslehrerInnen hat der/die IV die

Institutskonferenz anzuhören.

§ 3 Bei der Abwicklung von Drittmittelprojekten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit hat der/die IV dem/r ProjektleiterIn die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Über allenfalls ausgewiesene Overheadmittel (bei Verwendung von Institutseinrichtungen für das Projekt) ist der/die IV in Abstimmung mit dem/r ProjektleiterIn verfügungsberechtigt. Bei nicht zweckgebundenen Drittmitteln (z.B.: Spenden etc.) hat der/die IV seinen/ihren Aufteilungsvorschlag der IK zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 4 (1) Bei der Wahrnehmung der Aufgabe "Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Institutes nach Maßgabe des UOG 93" (§ 46 Abs. 1 Z. 5) hat der/die IV die IK bei folgenden Angelegenheiten anzuhören:

1. Aufnahme von Universitäts- und VertragsassistentInnen,
2. Umwandlung des Dienstverhältnisses von Universitäts- und VertragsassistentInnen auf unbestimmte Zeit,
3. Festlegung der Lehrverpflichtung für UniversitätsprofessorInnen, UniversitätsdozentInnen sowie Universitäts- und VertragsassistentInnen,
4. Aufnahme von Allgemeinen Universitätsbediensteten,
5. Aufnahme von wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb,
6. Aufnahme von StudienassistentInnen,
7. Bestellung von Gastvortragenden,
8. Entscheidung über die Benützung von Institutseinrichtungen durch GastprofessorInnen, HonorarprofessorInnen und emeritierte UniversitätsprofessorInnen.

Diese Anhörung hat mindestens zwei Wochen vor Abgabe des beabsichtigten Vorschlages unter Vorlage dieses Vorschlages stattzufinden. Der beabsichtigte Vorschlag ist den Mitgliedern der IK gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung zu übermitteln. Für die Ausschreibung von Planstellen ist nach UOG 93 § 20 (2) ebenfalls die IK anzuhören. Der beabsichtigte Vorschlag ist den Mitgliedern der IK mindestens zwei Wochen vor der Sitzung gemeinsam mit der Einladung zu übermitteln.

(2) Die Genehmigung von Reisen zur Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungsveranstaltungen etc. ist für alle wissenschaftlichen MitarbeiterInnen auf deren Antrag zumindest für 20 Arbeitstage pro Jahr zu erteilen. Für Vergütung der Spesen, die aus der Tagungsteilnahme erwachsen, ist im Budget ein angemessener Betrag vorzusehen.

§ 5 Die erstmalige Beratung des Budgetantrages in der IK hat mindestens zwei Wochen vor dem Ende der Einreichfrist für den Budgetantrag der Institute an den/die DekanIn zu erfolgen, damit gegebenenfalls die weitere Beratung und Beschlussfassung in einer weiteren Sitzung der IK erfolgen kann. Ein allenfalls von dem/r IV der IK vorzulegender Entwurf für den Budgetantrag des Institutes muss den Mitgliedern der IK bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen sein, um eine Beratung mit den nicht in der IK vertretenen Mitgliedern der jeweiligen Kurien zu ermöglichen. Der Entwurf muss so detailliert sein, dass die Budgetposten für Raum (Miete, Betriebskosten, gegebenenfalls Instandhaltung und Baumaßnahmen), Sekretariat, Lehre sowie Anschaffungen und Aufwendungen getrennt ausgewiesen sind. Die Posten sind so zu gliedern, dass die im Institut vertretenen ProfessorInnen, DozentInnen, AssistentInnen, sonstige vom Institut angestellten wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und Lehrbeauftragte die ihnen zugeordneten Budgetzahlen ersehen können.

§ 6 (1) die Berichtspflicht des/r IV gegenüber der IK besteht

1. über alle das Institut betreffenden wichtigen Angelegenheiten
 2. zu Tagesordnungspunkten einer IK-Sitzung, sofern
 - (i) der Antrag gemäß Geschäftsordnung der Universität Wien ordnungsgemäß eingebracht wurde (das heißt bis spätestens eine Woche vorher durch jedes einzelne Mitglied der IK, oder bis spätestens 48 Stunden vorher durch eine ganze Kurie schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen).
 - (ii) Es von mindestens einem Drittel der in der Sitzung anwesenden IK-Mitglieder oder einer ganzen Kurie gewünscht wird. Benötigt der/die IV Vorbereitungszeit für den Bericht, so ist dieser in angemessener Frist, zumindest aber innerhalb von drei Wochen in einer neuerlichen IK-Sitzung zu geben. Alternativ kann der Bericht auch schriftlich erfolgen.
 1. in jedem Fall, in dem der/die IV von den Richtlinien der IK abweicht. Dieser Bericht hat umgehend, jedenfalls jedoch binnen zwei Wochen an alle Mitglieder der IK zu erfolgen.
 2. Über den Vollzug des Budgets eines Jahres bis spätestens 15. März des Folgejahres. Dieser Bericht muss die tatsächlich umgesetzten Budgetzahlen enthalten und ist rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor einer Beratung und Diskussion darüber in der IK deren Mitgliedern zuzustellen.
 3. Über die erfolgte Aufnahme und erfolgtes Ausscheiden von dem Institut zugeordneten Personal binnen einer Woche ab Eintritt des Ereignisses.
- (2) Der Arbeitsbericht des/r IV an den/die RektorIn ist fristgerecht vor dessen Übermittlung der IK zur Stellungnahme vorzulegen.

Der Institutsvorstand:
C y f f e r